

arterhaltende Bedeutung, denn die losen Rindenstücke werden während der langen Zeit der Winterruhe zum größten Teil abgestoßen werden, wodurch die versponnenen Raupen der Vernichtung durch Witterungseinflüsse anheimfallen



Teil einer Rinde eines Apfellaagerkastens, die mit der Gegenseite einen Spalt bildete, in dem sich zahlreiche Obstmaden versponnen haben.

würden. Dementgegen werden Puppenwiegen aber auch an Stellen angelegt, die diesen Bedingungen keineswegs entsprechen. Meist ist aber der Mangel an besserer Gelegenheit dafür verantwortlich, so beispielsweise in Lagerkästen, in deren Winkeln man gelegentlich versponnene

Obstmaden finden kann. Weist der Kasten aber passend weite Spalten auf, so werden diese sofort bevorzugt. An solchen Stellen liegt eine Puppenwiege neben der anderen (Abb.). Auch unter Fanggürteln finden sich Puppenwiegen allein in den Wellen der Pappe, ohne mit dem Stamm direkte Fühlung zu haben. Die Bevorzugung fester Auflagen ist aber so augenfällig, daß die besondere Eignung der Wellpappe als Fanggürtel allein darauf beruhen dürfte, daß sie dank ihrer Biegsamkeit nach der einen Richtung und ihrer Steifheit in der dazu senkrechtchen einem glatten Stamm in ihrer ganzen Fläche fest anzuliegen vermag, auch wenn sie mit nur einem Band befestigt ist.

Da zwischen den beiden geprüften Fanggürteltypen keine wesentlichen Unterschiede in der Wirksamkeit bestehen, wird sich die Wahl nach anderen Gesichtspunkten, nämlich nach Wetterfestigkeit und Materialverbrauch, richten. Sicher bietet die doppelseitige Umhüllung einen besseren Schutz gegen Feuchtigkeit. Er ist aber keineswegs so groß, daß die Pappe unter allen Umständen trocken bliebe. Feuchte Stellen werden übrigens von den Obstmaden bei Anlage der Puppenwiegen nicht gemieden. Man findet sie häufig genug am Grunde des Stammes, wo die Rinde infolge der Erdnähe nur langsam austrocknet. Auch höher am Stamm ist oft die ganze Umgebung des Gespinnstes vollständig durchnäßt. Die größere Wetterfestigkeit vermag wohl die Haltbarkeit des Fanggürtels zu verlängern, nicht aber unmittelbar die Wirksamkeit zu erhöhen. Wenn es daher nötig ist, im Interesse einer Materialersparnis auf doppelseitige Umhüllung zu verzichten, so ist darum eine Minderung des Erfolges nicht zu befürchten.

Kleine Mitteilungen

Über die Möglichkeit der Virusübertragung beim Schneiden der Kartoffeln.

(Vorläufige Mitteilung.)

Im Jahre 1938 begann ich mit Versuchen, um die Frage zu prüfen, ob beim Schneiden der Kartoffelknollen Infektionen durch Virusübertragung von kranken auf gesunde Knollen möglich sind. Es wurden Versuche mit den Kartoffelviren X, A und Y durchgeführt.

Beim X-Virus hat sich folgendes ergeben: Wurden gesunde Knollen der Sorte »Lichtblick« mit einem Messer halbiert, mit dem man unmittelbar vorher einen Schnitt durch eine X-kranke Knolle geführt hatte, so erkrankten 23 Prozent der aus den gesunden Knollenhälften herangezogenen Pflanzen. Wurden die beiden Knollenhälften nach dem Schneiden nicht getrennt, sondern mit ihren Schnittflächen auf zwei Stunden wieder zusammengefügt, so stieg die Erkrankungsrate auf 63 Prozent. Bei der Sorte »Stärkereiche« waren die entsprechenden Werte 13 und 12 Prozent.

Die Frage, ob der Infektionserfolg, wie es den Anschein hat, mit der Resistenz der Sorte in Beziehung steht, wird in weiteren Versuchen geprüft, desgleichen die Frage, mit welchen Mitteln die Messer am einfachsten zu desinfizieren sind, um Ansteckungen zu verhüten.

Die in gleicher Weise mit den Viren A und Y ausgeführten Versuche haben negative Resultate gezeigt.

E. Petersons.

(Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Dienststelle für Virusforschung.)

Gesetze und Verordnungen

Jugoslawien: Zollfreie Einfuhr von Zuckerrübensamen. Der Ministerrat hat beschlossen, der Verkaufszentrale für Zucker die zollfreie Einfuhr von 55 Waggons Zuckerrübensamen zur Deckung des Saatgutbedarfes in der kommenden Anbaukampagne zu Bedingungen, die der Finanzminister vorschreiben wird, zu bewilligen.

(Nachrichten für Außenhandel, Nr. 253 vom 31. Oktober 1939, S. 8.)

Luxemburg: Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen. Nach dem großherzoglichen Beschluß vom 4. August 1939 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg, Nr. 54 vom 12. August 1939, S. 804) unterliegt die Einfuhr folgender Erzeugnisse der Beibringung einer Ermächtigung: Artischocken, Eierfrüchte (Auberginen), Pilze und japanische Crostnes, Gurken und Essiggurken (Cornichons), Kartoffeln, frische und getrocknete Gemüse, frische Aprikosen, Bananen, Kirschen, Orangen, Zitronen, Erdbeeren, Melonen, frische Pfirsiche und Nektarinen, frische Birnen und Äpfel, frische Pflaumen aller Art, Trauben, Früchte aller Art, Stammknollen, Wurzelknollen, Zwiebeln und Wurzelstücke von Blütenpflanzen, Gewächshaus- und Freilandpflanzen und -sträucher, Blumen, Blattwerk, Knospen und Zweige für Sträucher und Schmuckwerk usw. 1).

¹⁾ Der großherzogliche Beschluß vom 4. Dezember 1934 (Nachr. Bl. 1935, Nr. 1, S. 11) ist als überholt anzusehen.

Pflanzenbeschau

Deutsches Reich: Genehmigung der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 21. November 1939 — II A 3-4305 — den Präsidenten der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem ermächtigt, über Anträge auf Genehmigung der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die auf Grund der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften über die Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen gestellt werden und deren Erledigung zu dem Geschäftsbereich des Reichsministers

für Ernährung und Landwirtschaft gehört, in dessen ausdrücklichem Auftrage zu entscheiden, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung in Fällen grundsätzlicher Bedeutung dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorbehalten bleibt. Die gleiche Regelung gilt für die Einfuhr von Reben aus dem Ausland. Einfuhranträge sind daher künftig an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, zu richten. (Den genauen Wortlaut des Erlasses s. Amtl. Pfl. Best. Bd. XI, Nr. 8, S. 172.)

Deutsches Reich: Einfuhr von Nelkenschnittblumen. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 28. März 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 83, Reichszollbl. S. 61, Anfszollb. Teil I E 10¹⁾) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492, RZBl. S. 444²⁾) die Einfuhr von Nelkenschnittblumen bereits vom 15. November 1939 ab gestattet³⁾.

RZBl. vom 4. November 1939 — Z 2509 f — 1 II.
(Reichszollblatt, Nr. 92 vom 8. November 1939, S. 859.)

¹⁾ Amtl. Pfl. Best. Bd. II, Nr. 3, S. 156.

²⁾ Amtl. Pfl. Best. Bd. IV, Nr. 5, S. 157.

³⁾ Die Mitteilung im Nachr. Bl. 1938, Nr. 12, S. 109, ist hierdurch überholt.

Formblätter: Das Formblatt Nr. 10 a: Dänemark Pfl. (B 65 a) ist in neuer Auflage (11. 1939) erschienen. In dem Zeugniswortlaut ist lediglich das Wort »Pflanzenschutzdienst« in »Pflanzenbeschauendienst« geändert worden. Die Zeugnisvordrucke der letzten Ausgabe mit dem Ausgabedatum (5. 1935) können aufgebraucht werden.

Für die Ausstellung von Zwischenzeugnissen beim Versand von Kartoffeln und Pflanzen ist das Formblatt Nr. 12 (B 67) in neuer Auflage (11. 1939) erschienen. Der Wortlaut ist den Anforderungen des Auslandes entsprechend erweitert worden. Die früheren Ausgaben des Formblatts sind dadurch überholt. Das Zeugnis ist stets vollständig auszufüllen und — wie bisher — unmittelbar der Stelle des Deutschen Pflanzenbeschauendienstes zu übersenden, die die endgültige Abfertigung der in Frage kommenden Sendung vorzunehmen und das der Sendung beizugebende Ausführzeugnis auszustellen hat.

Für den Versand von Pflanzen und Pflanzenteilen nach Norwegen ist ein neues Formblatt Nr. 30: Norwegen K. Pfl. (B 80 e, 11. 1939) gedruckt worden.

Die amtlichen Stellen der Pflanzenbeschau können diese sowie die übrigen Formblätter des Deutschen Pflanzenbeschauendienstes von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 106, beziehen.

Schweiz: Einfuhr von Saatkartoffeln. Durch die Neuregelung der Einfuhr von Futtermitteln, Saatkartoffeln und Streumaterial¹⁾ wird die Beibringung eines Zeugnisses über die Herkunft von Heu-, Stroh- und Kartoffelsendungen aus seuchenfreien Gegenden nicht mehr verlangt. Die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements (Veterinäramt) Nr. I vom 7. Februar 1939²⁾ ist dadurch überholt.

¹⁾ Nachr. Bl. 1939, Nr. 11, S. 106.

²⁾ Nachr. Bl. 1939, Nr. 8, S. 83.

11. Nachtrag

zum Verzeichnis der zur Ausstellung von Pflanzenschutzzeugnissen ermächtigten Pflanzenbeschaufachverständigen für die Ausfuhr. (Beilage zum Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst 1938 Nr. 12.)

- Nr. 1. Hinzufügen: Dr. Röder, wiss. Angest.
- Nr. 11. Hinzufügen: Dr. Schmidt, Landw.-Rat.
- Nr. 12. Hinzufügen: Ried, staatl. gepr. Landwirt¹⁾.
- Nr. 14. Lukowsky, Direktor¹⁾ ist zu streichen.
- Nr. 19. Preuße, Fachlehrer¹⁾ ist zu streichen.
- Nr. 20. Hinzufügen: Kampffmeyer, Neubauernberater¹⁾.
- Nr. 21. Stebut, Direktor¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Berg, Direktor¹⁾; Voelzig, Beratungsleiter¹⁾.
- Nr. 23. Ragnit, Fachlehrer¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Kraus, Landw.-Lehrer¹⁾.
- Nr. 24. v. Schmidt-Whisaldek, Landw.-Ass.¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Hennenberger, Landw.-Lehrer¹⁾.

- Nr. 26. Dr. Weiffer, Direktor¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Stebut, Direktor¹⁾.
- Nr. 28. Hinzufügen: Glaser, Beratungsleiter¹⁾.
- Nr. 29. Berg, Direktor¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Dr. Loeske, Direktor¹⁾.
- Nr. 32. Menschel, Direktor¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Lukowsky, Direktor¹⁾.
- Nr. 33. Dr. Hülsmann, Direktor¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Preuße, Landw.-Lehrer¹⁾.
- Nr. 34. Hinzufügen: Kniesch, Neubauernberater¹⁾.
- Nr. 35. Kraus, Fachlehrer¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Herrmann, Landw.-Ass.¹⁾.
- Nr. 37. Dralle, Fachlehrer¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Ragnit, Landw.-Lehrer¹⁾.
- Nr. 41. Ried, Direktor, Landw.-Rat¹⁾ ist zu streichen und dafür zu setzen: Dr. Weiffer, Direktor¹⁾; Saenger, Fachlehrer¹⁾.
- Nr. 42. Dr. Liebe (Leiter der Außenstelle für Pflanzenschutz des Pflanzenschutzamtes Stettin) ist zu streichen.
- Nr. 45. Hinzufügen: Henneberger, Fachlehrer¹⁾.
- Nr. 248. Nach Glemser, Dipl.-Gärtner, ist einzufügen: Tricker, Dipl.-Landwirt; Storz, Dipl.-Landwirt.

Übersicht über die im Herbst 1938 bis Frühjahr 1939 von dem Deutschen Pflanzenbeschauendienst ausgestellten phytopathologischen Zeugnisse für Ausfuhrsendungen.

a. Kartoffeln.

Insgesamt sind 1801 Zeugnisse für 361 992,5 dz ausgestellt worden. Nach Ausfuhrländern geordnet, verteilen sich die Zeugnisse auf:

Europa	1621
Belgien	10
Dänemark einschl. Island	3
Danzig	5
Finnland	2
Frankreich	13
Irland	1
Italien	483
Litauen	2
Niederlande	9
Ostmark	150
Polen	10
Portugal	101
Protectorat Böhmen und Mähren	1
Rumänien	8
Schweiz	248
Spanien	575

Summe Europa 1621

Amerika	65
Argentinien	39
Brazilien	11
Mexiko	2
Uruguay	7
Venezuela	6
Summe Amerika	65

Afrika	107
Kamerun	2
Kanarische Inseln	15
Madeira	1
Ostafrika (Portugiesisch)	1
Marokko (Französisch)	34
Marokko (Spanisch)	39
Südafrikanische Union	13
Südwestafrika	1
Tripolis	1
Summe Afrika	107

Asien	7
Indien (Britisch)	2
Palästina	4
Syrien	1
Summe Asien	7

Australien	1
Gesamtsumme	1801

b. Pflanzen, Pflanzenteile und Samereien.

Die Zahl der ausgestellten Zeugnisse beträgt 7842¹⁾. Vollständige Angaben über die begutachteten Mengen liegen nicht vor.

Europa	6531
Albanien	5
Belgien	46
Bulgarien	126
Dänemark einschl. Föland	346
Danzig	112
Estland	341
Finnland	60
Frankreich	15
Griechenland	4
Großbritannien	705
Irland	17
Italien	75
Jugoslawien	314
Lettland	51
Litauen	23
Luxemburg	6
Malta	4
Niederlande	50
Norwegen	19
Östmark	2261
Polen	149
Portugal	37
Protektorat Böhmen und Mähren	3
Rumänien	668
Schweden	680
Schweiz	57
Spanien	109
Sudetengau	20
Tschecho-Slowakei	56
Türkei	20
Ungarn	151
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1
Summe Europa	6531
Amerika	733
Argentinien	74
Bolivien	22
Brazilien	200
Chile	50
Costarica	4
Ecuador	8
Guatemala	18
Guayana (Niederländisch)	7
Haiti	1
Honduras	1
Kanada	41
Kolumbien	22
Kuba	3
Mexiko	8
Paraguay	1
Peru	3
Salvador	5
Uruguay	23
Venezuela	55
Bereinigte Staaten	187
Summe Amerika	733
Afrika	199
Ägypten	8
Belgisch Kongo	1
Ostafrika (Britisch)	6
Guinea (Portugiesisch)	1
Goldküste	1
Kamerun	6
Kanarische Inseln	13
Liberia	1
Marokko	1
Marokko (Französisch)	10
Marokko (Spanisch)	3
Mosambik	10
Nigeria	1
Nord-Rhodesien	1
Südafrikanische Union	30
Südwestafrika	18
Tanganjika-Gebiet	87
Transvaal	1
Summe Afrika	199

Asien	320
China	8
Hongkong	4
Indien	1
Indien (Britisch)	21
Indien (Niederländisch)	55
Iran	28
Mandschukuo	1
Palästina	167
Siam	2
Straits-Settlements	1
Syrien	2
Türkei	30
Summe Asien	320
Australien	59
Australien (Festland)	48
Neu-Guinea	9
Neu-Seeland	2
Summe Australien	59
Gesamtsumme	7842

Mittel- und Geräteprüfung

Prüfungsergebnisse

Das Präparat »Duracet-neu« der Firma Chemische Fabrik Marienfelde G. m. b. H., Hamburg 36, Neuerwall 10, wurde als verdünnt anzuwendendes Spritzmittel gegen Kornkäfer in leeren Speichern und Lagerräumen anerkannt und für die Neuauflage des Vorratsschutzmittel-Verzeichnisses (Merkblatt 19 der Biologischen Reichsanstalt) vorgemerkt.

Anwendung: 1 : 10 mit Wasser verdünnt 20 Liter je 100 qm Fläche spritzen.

»Duracet-neu« tritt an Stelle des im Merkblatt 19 bereits genannten Präparates »Duracet«.

Das Bleiarсенatspritzmittel »Floria Bleiarсенat« der Chemischen Fabrik Flörsheim-N. G., Flörsheim a. Main, ist allein oder als Zusatz zu Schwefel- oder Kupferkalkbrühe in 0,4proz. Konzentration wirksam gegen beißende Insekten im Obst- und Gartenbau. Das Mittel ist in das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Deutschen Pflanzenschutzdienstes aufgenommen worden.

Personalnachrichten

Gingewiesen in die Stelle eines Regierungsrates als Mitglied bei der Biologischen Reichsanstalt:

Regierungsrat Dr. R. Langenbuch, Leiter der Zweigstelle Aschersleben.

Ernannt:

Dr. J. Böh, wissenschaftlicher Angestellter bei der Biologischen Reichsanstalt, zum Regierungsrat;

Dr. S. Braun, nichtbeamteter außerordentlicher Professor an der Universität Berlin, Regierungsrat an der Biologischen Reichsanstalt, zum außerplanmäßigen Professor;

Prof. Dr. K. C. Müller, Regierungsrat an der Biologischen Reichsanstalt, zum außerplanmäßigen Professor an der Universität Berlin;

Dr. A. J. Wilhelm, Leiter des botanischen Laboratoriums im Staatlichen Weinbauinstitut in Freiburg i. Br., zum Regierungsbotaniker.

Beilagen: »Ämtliche Pflanzenschutzbestimmungen«, Band XI, Nr. 7, sowie Inhaltsverzeichnis für das Jahr 1939.

Inhaltsverzeichnis zum »Nachr.-Blatt f. d. Deutschen Pflanzenschutzdienst« für den 19. Jahrgang 1939.

¹⁾ Vom Pflanzenschutzamt in Dresden liegen vollständige Angaben wegen Einberufung eines Hauptsachbearbeiters zum Wehrdienst nicht vor.